

**DWS Investment GmbH  
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber der OGAW-Sondervermögen

**DeAM-Fonds WOP 2 (ISIN: DE0003429221)  
DEGEF-Bayer-Mitarbeiter-Fonds (ISIN: DE0008492596)  
E.ON Aktienfonds DWS (ISIN: DE0009848036)  
E.ON Rentenfonds DWS (ISIN: DE0009848044)  
Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS (ISIN: DE0009769901)  
LEA-Fonds DWS (ISIN: DE0009769992)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für die oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

### **1. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen**

Die Allgemeinen Anlagebedingungen werden ohne inhaltliche Änderungen dahingehend angepasst, dass eine Klarstellung bezüglich der maßgeblichen Bewertungstage und des Ortes für die Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Anteilwerts sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise in § 18 Absatz 4 vorgenommen wird. Zudem wird in Absatz 1 klargestellt, dass die Bewertung der Vermögensgegenstände und auch der Verbindlichkeiten nach den entsprechenden Regelungen in der Kapitalanlage-, Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“) erfolgt.

Der bisherige § 18 Absatz 4 wird gestrichen, welcher besagte, dass „die Gesellschaft und die Verwahrstelle von der Ermittlung des Nettoinventarwerts an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres absehen können, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts weiteres bestimmt ist“.

Der in Absatz 4 bislang als Grundlage für die Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise verwendete Begriff „börsentäglich“ wird durch die Benennung der konkreten Bewertungstage sowie der Tage, die keine Bewertungstage sind, und den konkreten Ort für die Bestimmung der gesetzlichen Feiertage ersetzt. Des Weiteren wird ein Hinweis aufgenommen, dass in den Besonderen Anlagebedingungen weitere Tage als Bewertungstage angenommen sein können.

Die bisherige Überschrift des § 18 („Ausgabe- und Rücknahmepreise“) wird durch die Ergänzung von „Nettoinventarwert, Anteilwert“ konkretisiert.

§ 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen lautet künftig wie folgt:

„§ 18 Nettoinventarwert, Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nicht Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- beziehungsweise Rücknahmeauftrags folgende Bewertungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.

4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankfurt/Main, Hessen und außer am 24.12. und am 31.12., ermittelt („Bewertungstage“). In den BABen können darüber hinaus weitere Tage als Bewertungstage ausgenommen werden.“

## **2. Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen**

### **1. Streichung der ESG-bezogenen Formulierungen und Bewertungsansätze**

Mit den OGAW-Sondervermögen werden keine ökologischen und sozialen Merkmale beworben. Die Gesellschaft berichtet künftig weiterhin für die OGAW-Sondervermögen nach Art. 6 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung).

Die ESG-bezogenen Formulierungen unter § 26 („Vermögensgegenstände“) und die Bewertungsansätze „Klimarisiko-Bewertung“, „Norm-Bewertung“ und „Ausschluss-Bewertung für den Sektor „kontroverse Waffen““ unter § 27 („Anlagegrenzen“) der Besonderen Anlagebedingungen werden gestrichen. Die bisherigen Anlagegrundsätze der OGAW-Sondervermögen bleiben unverändert.

### **2. Anpassungen im Zusammenhang mit Anteilen, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Vergütungen und Aufwendungen**

Die jeweiligen Regelungen der Besonderen Anlagebedingungen im Zusammenhang mit der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft werden redaktionell überarbeitet und weitere Klarstellungen bezüglich der Berechnung und Auszahlung der Vergütung für die Verwaltung des jeweiligen OGAW-Sondervermögens sowie der Vergütung der Verwahrstelle aufgenommen.

Folgende Änderungen werden in den Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen, die keinerlei inhaltliche Auswirkungen zur Folge haben:

- Die Zwischenüberschrift in Zusammenhang mit den §§ [...] („Anteile“), [...] („Ausgabe- und Rücknahmepreis“) und [...] („Kosten und erhaltene Leistungen“) wird an die geänderten Überschriften der einzelnen Paragraphen angepasst und lautet künftig wie folgt: „Anteile, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Vergütungen und Aufwendungen“.
- In § [...] „Anteile“ wird Absatz 2 betreffend den Orderannahmeschluss gestrichen und als eigene Regelung in § [...] (derzeit „Ausgabe- und Rücknahmepreis“) als neuer Absatz 4 aufgenommen. Aufgrund dessen wird die Überschrift betreffend den Ausgabe- und Rücknahmepreis ergänzt und lautet künftig wie folgt: „Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss“.
- In § [...] „Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss“ wird als neuer Absatz 1 der Verweis aufgenommen, dass der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis entsprechend § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelt wird.
- Der Wortlaut der Überschrift des § [...] wurde von „Kosten und erhaltene Leistungen“ in „Vergütungen und Aufwendungen“ geändert.
- In § [...] Absatz 1 wird zur Klarstellung erläutert, dass die Gesellschaft für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Vergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von 1/365

(in einem Schaltjahr 1/366) von dem angegebenen Prozentsatz des jeweiligen Nettoinventarwertes hat. Darüber hinaus wird offengelegt, auf welcher Basis die Verwaltungsvergütung an Bewertungstagen und an Tagen, die keine Bewertungstage sind, berechnet wird und wie diese im Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens berücksichtigt wird. Des Weiteren wird der Zeitpunkt für die Auszahlung der Verwaltungsvergütung offengelegt.

- In § [...] Absatz 2 wird klargestellt, dass die Verwahrstelle einen Anspruch auf eine monatliche Vergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von 1/12 von höchstens [...] % des Nettoinventarwertes des letzten Bewertungstages eines Monats hat. Des Weiteren wird offengelegt, dass die monatliche Vergütung der Verwahrstelle nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung der Verwahrstelle für den jeweiligen Monat als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens mindernd berücksichtigt wird.
- In § [...] Absatz 3 wird klargestellt, dass die Summe der nach § [...] Absatz 1 und Absatz 2 wertmindernd belasteten Vergütungen eines Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens bis zu einem bestimmten Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes betragen darf. Zudem wird ergänzt, wie der durchschnittliche Nettoinventarwert ermittelt wird.

Die Regelung des § 29 Anteile (für die OGAW-Sondervermögen E.ON Aktienfonds DWS, E.ON Rentenfonds DWS, Lea-Fonds DWS, Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS) beziehungsweise § 30 (für die OGAW-Sondervermögen DeAM-Fonds WOP2, DeGEF-Bayer-Mitarbeiter Fonds) unter der Überschrift „Anteile, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Vergütungen und Aufwendungen“ lautet künftig wie folgt:

„§ [...] Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.“

Die Regelungen der §§ [...] „Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss“ und „Vergütung und Aufwendungen“ lauten für das jeweilige OGAW-Sondervermögen wie folgt:

*Für das OGAW-Sondervermögen DeAM-Fonds WOP2*

„§ 31 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss

1. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden Bewertungstag entsprechend § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelt.

2. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert.

3. Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

4. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.

§ 32 Vergütungen und Aufwendungen

1. Die Gesellschaft hat für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung aus dem OGAW-Sondervermögen, der wie folgt berechnet wird:

- Bei einem Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens bis zu 100.000.000 Euro hat die Gesellschaft für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung aus

dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von 0,55% des Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen).

- Für den 100.000.000 Euro übersteigenden Teil des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens hat die Gesellschaft für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von 0,5% des Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen).

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung der Verwaltungsvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

2. Die Verwahrstelle hat einen Anspruch auf eine monatliche Vergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von 1/12 von höchstens 0,05% des Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen) des letzten Bewertungstages eines jeden Monats.

Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle wird nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung der Verwahrstelle für den jeweiligen Monat als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert mindernd berücksichtigt.

3. Die Summe der nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 wertmindernd belasteten Vergütungen eines Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens beträgt bei einem Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens bis einschließlich 100.000.000 Euro bis zu 0,6% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes und für den 100.000.000 Euro übersteigenden Teil des Nettoinventarwertes bis zu 0,55% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes. Der durchschnittliche Nettoinventarwert ist der Durchschnitt der an allen Bewertungstagen des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens (vergleiche § 18 Absatz 1 und Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen).

(...“

#### *Für das OGAW-Sondervermögen DeGEF-Bayer-Mitarbeiter Fonds*

„§ 31 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss

1. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden Bewertungstag entsprechend § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelt.

2. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert.

3. Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

4. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.

### § 32 Vergütungen und Aufwendungen

1. Die Gesellschaft hat für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von bis zu 0,5% des Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen).

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung der Verwaltungsvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

(...)

*Für die OGAW-Sondervermögen E.ON Aktienfonds DWS und E.ON Rentenfonds DWS*

### „§ 30 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss

1. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden Bewertungstag entsprechend § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelt.

2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 4% [für das OGAW-Sondervermögen E.ON Aktienfonds DWS] beziehungsweise bis zu 3% [für das OGAW-Sondervermögen E.ON Rentenfonds DWS] des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.

3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

4. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.

### § 31 Vergütungen und Aufwendungen

1. Die Gesellschaft hat für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung aus dem OGAW-Sondervermögen, der wie folgt berechnet wird:

- Bei einem Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens bis zu 50.000.000 Euro hat die Gesellschaft für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von 0,625% des Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen).
- Für den 50.000.000 Euro übersteigenden Teil des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens hat die Gesellschaft für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von 0,5% des Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen).

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung der Verwaltungsvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

2. Die Verwahrstelle hat einen Anspruch auf eine monatliche Vergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe 1/12 von höchstens 0,15% des Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen) des letzten Bewertungstages eines jeden Monats.

Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle wird nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung der Verwahrstelle für den jeweiligen Monat als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert mindernd berücksichtigt.

3. Die Summe der nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 wertmindernd belasteten Vergütungen eines Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens beträgt bei einem Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens bis einschließlich 50.000.000 Euro bis zu 0,775% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes und für den 50.000.000 Euro übersteigenden Teil des Nettoinventarwertes bis zu 0,65% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes. Der durchschnittliche Nettoinventarwert ist der Durchschnitt der an allen Bewertungstagen des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens (vergleiche § 18 Absatz 1 und Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen).

(...)

*Für das OGAW-Sondervermögen Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS*

„§ 30 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss

1. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden Bewertungstag entsprechend § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelt.

2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 4% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.

3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

4. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.

§ 31 Vergütungen und Aufwendungen

1. Die Gesellschaft hat für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung aus dem OGAW-Sondervermögen, der wie folgt berechnet wird:

- Bei einem Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens bis zu 50.000.000 Euro hat die Gesellschaft für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von 0,625% des Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen).
- Für den 50.000.000 Euro übersteigenden Teil des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens hat die Gesellschaft für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von 0,5% des Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen).

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung der Verwaltungsvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

2. Die Verwahrstelle hat einen Anspruch auf eine monatliche Vergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe 1/12 von höchstens 0,2% des Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen) des letzten Bewertungstages eines jeden Monats.

Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle wird nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung der Verwahrstelle für den jeweiligen Monat als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert mindernd berücksichtigt.

3. Die Summe der nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 wertmindernd belasteten Vergütungen eines Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens beträgt bei einem Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens bis einschließlich 50.000.000 Euro bis zu 0,825% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes und für den 50.000.000 Euro übersteigenden Teil des Nettoinventarwertes bis zu 0,7% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes. Der durchschnittliche Nettoinventarwert ist der Durchschnitt der an allen Bewertungstagen des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens (vergleiche § 18 Absatz 1 und Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen).

(...)

#### *Für das OGAW-Sondervermögen LEA-Fonds DWS*

„§ 30 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss

1. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden Bewertungstag entsprechend § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelt.

2. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert.

3. Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

4. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die

nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.

### § 31 Vergütungen und Aufwendungen

1. Die Gesellschaft hat für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung aus dem OGAW-Sondervermögen, der wie folgt berechnet wird:

- Bei einem Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens bis zu 25.000.000 Euro hat die Gesellschaft für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von  $\frac{1}{365}$  (in einem Schaltjahr  $\frac{1}{366}$ ) von 0,625% des Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen).
- Für den 25.000.000 Euro übersteigenden Teil des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens hat die Gesellschaft für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von  $\frac{1}{365}$  (in einem Schaltjahr  $\frac{1}{366}$ ) von 0,5% des Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen).

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung der Verwaltungsvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

2. Die Verwahrstelle hat einen Anspruch auf eine monatliche Vergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von  $\frac{1}{12}$  von höchstens 0,15% des Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen) des letzten Bewertungstages eines jeden Monats.

Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle wird nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung der Verwahrstelle für den jeweiligen Monat als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert mindernd berücksichtigt.

3. Die Summe der nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 wertmindernd belasteten Vergütungen eines Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens beträgt bei einem Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens bis einschließlich 25.000.000 Euro bis zu 0,775% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes und für den 25.000.000 Euro übersteigenden Teil des Nettoinventarwertes bis zu 0,65% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes. Der durchschnittliche Nettoinventarwert ist der Durchschnitt der an allen Bewertungstagen des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens ermittelten Nettoinventarwerte des OGAW-Sondervermögens (vergleiche § 18 Absatz 1 und Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen).

(...“

Die Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen treten am 2. Dezember 2024 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter [www.dws.de](http://www.dws.de) abrufbar.

Frankfurt am Main, im November 2024

Die Geschäftsführung